

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Dezember 1988

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über die Kontrolle und den gegenseitigen Schutz von Qualitätsweinen sowie von Retsina-Wein

(89/146/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 21. Oktober 1981 ist ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Österreich über die Kontrolle und den gegenseitigen Schutz von Qualitätsweinen sowie bestimmten mit einer geographischen Angabe bezeichneten Weinen ⁽¹⁾ unterzeichnet worden. Um den gesammelten Erfahrungen und insbesondere dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen, ist es angebracht, ein neues Abkommen zu schließen, das an die Stelle des bisherigen Abkommens tritt.

Die Kommission hat mit der Republik Österreich ein entsprechendes Abkommen ausgehandelt, das genehmigt werden sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über die Kontrolle

und den gegenseitigen Schutz von Qualitätsweinen sowie von Retsina-Wein wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

(1) Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen zu unterzeichnen.

(2) Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ROUMELIOTIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1981, S. 1.